



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 05 / 2025 vom 20. Mai 2025 BEKANNTMACHUNG 05/2025 Bulletin 05/2025

Impressum

			2
Herausgeber:	Universität	Rektorat	
Zusammenstellung:	Mannheim	Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 101 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: > https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/<

Content:	Page
5. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung	
der Universität Mannheim vom 14. Mai 2025	
Fifth amendment to the Regulations on Admission and Enrollment	ā
of the University of Mannheim as at 14 May 2025	4
7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 14. Mai 2025	
Seventh amendment to the Examination Regulations of the Degree Program Bachelor of Science (B.Sc.) Psychology of the School of Social Sciences of the University of Mannheim as at 14 May 2025	8
1. Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 14. Mai 2025	
First amendment to the Internship Regulations for the Degree Program	
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychology of the School of Social Sciences	
of the University of Mannheim as at 14 May 2025	27
Satzung der Universität Mannheim zum Erwerb des außercurricularen Zertifikats "Nachhaltigkeit (Studium Oecologicum)" vom 14. Mai 2025	
Statutes of the University of Mannheim for the acquisition of the extracurricular	
certificate "Sustainability (Studium Oecologicum)" as at 14 May 2025	33
Informationssicherheitsleitlinie der Universität Mannheim	
Information Security Policy of the University of Mannheim	37

Die aktuellen Telefonübersichten von "Verwaltung/Rektorat" können Sie sich im Intranet unter: https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/

5. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim

vom [4, Mai 2025

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 7. Mai 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 47ff.), zuletzt geändert am 24. April 2024 (BekR Nr. 5/2024, S. 7), beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe "§ 30 bleibt" durch die Angabe "§§ 23, 24 und 28 bis 30 bleiben."
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort "bereitzustellen" die Wörter "zum Abruf im Benutzungskonto des Campusmanagement-Systems" eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- "³Die Universität Mannheim richtet für alle Bewerbenden und Studierenden ein Benutzungskonto für das Campusmanagement-System und zusätzlich für alle Studierenden jeweils einen E-Mail-Account ein."
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 9 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
- "³Grundlage dafür ist insbesondere die aktive Nutzung des Campusmanagement-Systems sowie der von der Universität zur Verfügung gestellten Zugangskennung und E-Mail-Adresse sowie bei Studienbewerbern im Rahmen des DoSV des Portals der Stiftung für Hochschulzulassung."

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort "durch" die Angabe "ein amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild, insbesondere" und nach dem Wort "Reisepass" ein Komma eingefügt.
- 3. In § 6 Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
- "³Mit dem Antrag sind Nachweise zu den für den Studiengang geltenden Zugangsvoraussetzungen in Kopie einzureichen."
- 4. In § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Teilsatz 1 werden die Wörter "ohne deutsche Staatsangehörigkeit" gestrichen.
- b) In Nummer 8 wird das Wort "schriftlichen" gestrichen.
- 5. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter "teilt die Universitätsverwaltung Mannheim durch Bescheid mit" durch die Wörter "ergeht durch Bescheid" ersetzt.
- 6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "¹Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist elektronisch über das Campusmanagement-System der Universität Mannheim zu stellen."
- bb) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "²Maßgeblich für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang der elektronischen Kopie des unterschriebenen Antrags in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat im Campusmanagement-System der Universität Mannheim;"
- b) Absatz 2 Satz 1 wird Nummer 5 gestrichen.
- 7. In § 13 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
- "(1) Die Immatrikulation erfolgt durch die Erfassung und Verarbeitung der für die Immatrikulation erforderlichen Daten im Campusmanagement-System und

Bereitstellung der Immatrikulationsbescheinigungen zum Abruf im Benutzungskonto des Campusmanagement-Systems."

- 8. In § 18 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird die Zahl "8" durch die Zahl "7" ersetzt.
- 9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden Satz 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
- "²Der Antrag ist elektronisch über das Campusmanagement-System der Universität Mannheim zu stellen. ³Antragsbegründende Nachweise sind mit Antragsstellung als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat über das Campusmanagement-System der Universität Mannheim zu übermitteln"
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- "(6) Wird ein Antrag auf Beurlaubung abgelehnt, wird der darüber ergehende Bescheid im Benutzungskonto des Campusmanagement-Systems zum Abruf bereitgestellt; ist eine Bereitstellung zum Abruf nicht möglich, kann die Universität den Bescheid auf einem anderen Weg übermitteln."
- 10. In § 20 Absatz 1 werden Satz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
- "¹Der Antrag ist elektronisch über das Campusmanagement-System der Universität Mannheim zu stellen. ²Bei persönlichem Erscheinen kann seitens der Universität Mannheim auf die Nutzung des Campusmanagement-Systems verzichtet werden."
- 11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "(1) Die Exmatrikulation erfolgt durch Verbuchung im Campusmanagement-System wird die vollzogener Exmatrikulation der Universität Mannheim. ²Nach des grundsätzlich im Benutzungskonto Exmatrikulationsbescheinigung Campusmanagement-Systems zum Abruf bereitgestellt; ist eine Bereitstellung zum Abruf nicht möglich, kann die Universität die Exmatrikulationsbescheinigung auf einem anderen Weg übermitteln. ³Soweit ein Exmatrikulationsbescheid ergeht, wird dieser ebenfalls zum Abruf im Benutzungskonto des Campusmanagement-Systems zum Abruf bereitgestellt; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend."
- b) In Absatz 2 wird das Wort "Zurverfügungstellung" durch das Wort "Bereitstellung" ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Setzt eine Exmatrikulation eine vorherige Mahnung oder Androhung der Exmatrikulation voraus, werden diese Dokumente grundsätzlich im Benutzungskonto des Campusmanagement-Systems zum Abruf bereitgestellt; ist eine Bereitstellung zum Abruf nicht möglich, kann die Universität die Dokumente auf einem anderen Weg übermitteln."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 14. Mai 2025

Prof. Dr. Thomas Fetzer

Rektor

7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

vom

74. Mai 2025

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 7. Mai 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2021, S. 4 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Juli 2024 (BekR Nr. 8/2024, Teil II S. 102 f.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am



Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Der Bachelorstudiengang Psychologie kann in zwei Varianten studiert werden.
 - 1. In beiden Studienvarianten sind die Module A bis L, die Module V, Versuchspersonenstunden und Bachelorarbeit sowie die jeweiligen Praxismodule I und II verpflichtend (Pflichtmodule).
 - 2. In Studienvariante I sind als Praxismodule I und II
 - a. das Praxismodul I: Allgemeines Berufspraktikum I und
 - b. das Praxismodul II: Allgemeines Berufspraktikum II

verpflichtend zu absolvieren. Darüber hinaus sind

- a. ein Modul aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodul I sowie
- b. zwei Module aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule II und
- c. ein Nebenfachmodul nach Anläge 1.1

zu wählen (Wahlpflichtmodule).

- 3. In Studienvariante II sind als Praxismodule I und II
 - a. das Praxismodul I: Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO und
 - b. das Praxismodul II: berufsqualifizierende Tätigkeit I nach § 15 PsychThApprO

verpflichtend zu absolvieren. Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Pflichtmodulen sind

- a. das Modul R: Klinische Psychologie und Psychotherapie und
- b. das Modul U: Medizinische Grundlagen der Psychotherapie

verpflichtend zu absolvieren. Darüber hinaus sind

- a. ein Modul aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodul I und
- b. ein Modul aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule II gemäß Anlage 1.2
- als Wahlpflichtmodule zu wählen.
- 4. Bei der Erfüllung der jeweiligen Praxismodule I und II in den beiden Studienvarianten ist die Praktikumsordnung zu beachten.
- (2) In der Studienvariante I beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 180 ECTS-Punkte unter Beachtung der folgenden Zusammensetzung:
 - 1. aus dem Bereich der empirisch-wissenschaftlichen Methoden, psychologischen Diagnostik und Berufsrecht und -ethik die Module A bis E im Umfang von 48 ECTS-Punkten,
 - aus dem Bereich kognitive, neuronale und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens und Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse die Module F bis K und V im Umfang von 48 ECTS-Punkten,
 - 3. aus dem Bereich psychologische Anwendungen Module im Umfang von insgesamt 48 ECTS-Punkten:
 - a. das Modul L: Überblick über die Anwendung psychologischer Grundlagen und Methoden in verschiedenen Inhaltsbereichen im Umfang von 16 ECTS-Punkten,
 - b. aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodul I ein Modul gemäß Anlage 1.1 im Umfang von 8 ECTS-Punkten,
 - c. aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule II zwei Module gemäß Anlage
 - 1.1 im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten,
 - 4. ein Nebenfachmodul im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten,
 - 5. das Modul Versuchspersonenstunden im Umfang von 1 ECTS-Punkt,
 - 6. das Praxismodul I: Allgemeines Berufspraktikum I im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
 - 7. das Praxismodul II: Allgemeines Berufspraktikum II im Umfang von 8 ECTS-Punkten und
 - 8. das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten.
- (3) In der Studienvariante II beträgt der Studien- und Prüfungsumfang 180 ECTS-Punkte unter Beachtung der folgenden Zusammensetzung:
 - 1. die in Absatz 2 Nummer 1 bis Nummer 3a sowie Nummern 5 und 8 genannten Module,
 - 2. aus dem Bereich psychologische Anwendungen Module im Umfang von insgesamt 32 ECTS-Punkten:
 - a. aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodul I ein Modul gemäß Anlage 1.2 im Umfang von 8 ECTS-Punkten,
 - b. aus dem Bereich psychologische Anwendungen: Vertiefungsmodule II
 - aa. das Modul R: Klinische Psychologie und Psychotherapie im Umfang von 12 ECTS-Punkten,
 - bb. ein weiteres Modul gemäß Anlage 1.2 im Umfang von 12 ECTS-Punkten,

- 3. das Erweiterungsmodul U: Medizinische Grundlagen der Psychotherapie im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
- 4. das Praxismodul I: Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO im Umfang von 5 ECTS-Punkten, in dem das Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO zu erbringen ist, und
- 5. das Praxismodul II: berufsqualifizierende Tätigkeit I nach § 15 PsychThApprO im Umfang von 8 ECTS-Punkten, in dem die berufsqualifizierende Tätigkeit I Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach § 15 PsychThApprO zu erbringen ist."
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Nähere der jeweiligen Praxismodule in den beiden Studienvarianten regelt die Praktikumsordnung."

- c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "zeitlichen" durch das Wort "durchschnittlich" ersetzt.
- 2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst; davon abweichend sind dem Modul Versuchspersonenstunden, den jeweiligen Praxismodulen I und II in den beiden Studienvarianten und dem Modul Bachelorarbeit keine Lehrveranstaltungen zugeordnet."

- 3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe "die Module A bis L" die Angabe "und das Modul V" eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Bei einem Wechsel in Studienvariante II werden Prüfungen, insbesondere Leistungen in den Praxismodulen I und II der Studienvariante I, nur übertragen, wenn sie den besonderen Vorgaben für die Ausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten nicht widersprechen."

- 4. In § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 5. In § 13 Absatz 2 Nummer 11 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- 6. § 14 Absatz 1 Satz 2 neu gefasst:

"Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungen im Modul Versuchspersonenstunden, in den jeweiligen Praxismodulen I und II in den beiden Studienvarianten und im Modul Bachelorarbeit den Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet."

- 7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(2) Für die Anmeldungen zu der Prüfung im Modul Bachelorarbeit gelten ausschließlich die Regelungen des § 21 Absatz 5 und für die Prüfungen in den jeweiligen Praxismodulen I und II in den beiden Studienvarianten ausschließlich die Regelungen der Praktikumsordnung."
 - b) In Absatz 3 werden vor den Sätzen 1 und 2 jeweils die Satznummerierungen gestrichen.
 - c) In Absatz 3a werden vor den Sätzen 1 3 jeweils die Satznummerierungen gestrichen.
 - d) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Für die Zulassungen zu den Prüfungen in den jeweiligen Praxismodulen I und II in den beiden Studienvarianten gelten ergänzend die Regelungen der Praktikumsordnung."

- 8. In § 16 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort "unterstützte" durch das Wort "unterstützten" ersetzt.
- 9. In § 17 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter "oder die Prüfungskommission" gestrichen.
- 10. § 18 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 6 wird das Wort "Bibliographie" durch das Wort "Bibliografie" ersetzt.
 - b) In Satz 7 wird das Wort "graphische" durch das Wort "grafische" ersetzt.
- 11. In § 19 Absatz 6 wird das Wort "Versuchsteilnehmern" durch das Wort "Versuchsteilnehmenden" ersetzt.
- 12. In § 20 Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

"Neben den lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungen sind in beiden Studienvarianten in den Modulen A und C sowie in den Modulen M, O, P, Q, S und T und in Studienvariante II in Modul U auch die zugeordneten Lehrveranstaltungen bei der Prüfungsanmeldung durch die Studierenden anzumelden. In beiden Studienvarianten sind in den Modulen D, F, G und K nur die lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungen durch die Studierenden anzumelden. Wird der erste Prüfungsversuch der lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungen nicht bestanden oder gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen, kann auf eigenen Wunsch ein erneuter Besuch der zugeordneten Lehrveranstaltungen erfolgen."

- 13. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 Satz 4 wird das Wort "hat" durch das Wort "haben" ersetzt.
 - b) In Absatz 10 wird das Wort "zweifacher" durch das Wort "einfacher" ersetzt.

- 14. In § 25 Absatz 4 wird in den Sätzen 1 und 3 jeweils die Angabe ", der Prüfungskommission" gestrichen.
- 15. § 30 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: "Das Nähere der jeweiligen Praxismodule I und II in den beiden Studienvarianten regelt die Praktikumsordnung."
- 16. In § 31 Absatz 4 werden jeweils vor Satz 1 und Satz 2 die Satznummerierung gestrichen.
- 17. Die Anlage: Studieninhalte und Struktur wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 "Studieninhalte" wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterpunkt 1.1 "Studieninhalte in Studienvariante I" wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

Bereich	Modul
Faraisis de suiscon	A: Einführung in die wissenschaftlichen, ethischen und rechtlichen Grundlagen der Psychologie (8 ECTS-Punkte)
Empirisch-wissen- schaftliche Metho-	B: Statistik (12 ECTS-Punkte)
den, psychologi- sche Diagnostik	C: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten (14 ECTS-Punkte)
und Berufsrecht und -ethik (48	D: Grundlagen der psychologischen Diagnostik (8 ECTS-Punkte)
ECTS-Punkte)	E: Diagnostische Verfahren (6 ECTS-Punkte)
	F: Allgemeine Psychologie I (8 ECTS-Punkte)
Kognitive, neuro-	G: Allgemeine Psychologie II (8 ECTS-Punkte)
nale und biolo- gische Grundlagen	H: Biopsychologie und Neuropsychologie (5 ECTS-Punkte)
des Verhaltens und Erlebens und	I: Entwicklungspsychologie (5 ECTS-Punkte)
Grundlagen intra- und interpersonel-	J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie (5 ECTS-Punkte)
ler Prozesse (48 ECTS-Punkte)	K: Sozialpsychologie (8 ECTS-Punkte)
	V: Vertiefung psychologischer Grundlagen (9 ECTS-Punkte)

		die Anwendung psychologischer Grundlagen und Methoden Inhaltsbereichen (16 ECTS-Punkte)
		WAHL DER STUDIENVARIANTE
Psychologische An- wendungen (48 ECTS-Punkte)	Vertiefungs- modul I (8 ECTS- Punkte)	 Zu wählen ist ein Modul aus folgendem Angebot: M: Arbeits- und Organisationspsychologie (8 ECTS-Punkte) oder N: Klinische Psychologie und Psychotherapie (8 ECTS-Punkte) oder O: Konsumentenpsychologie (8 ECTS-Punkte) oder P: Pädagogische Psychologie (8 ECTS-Punkte). Es darf keine psychologische Anwendung gewählt werden, die auch in den Vertiefungsmodulen II gewählt wird.
	Vertiefungs- module II (24 ECTS-Punkte)	 Zu wählen sind zwei Module aus folgendem Angebot: Q: Arbeits- und Organisationspsychologie (12 ECTS-Punkte), S: Konsumentenpsychologie (12 ECTS-Punkte), T: Pädagogische Psychologie (12 ECTS-Punkte). Es darf keine psychologische Anwendung gewählt werden, die auch in Vertiefungsmodul I gewählt wird.
Nebenfachmodul (mind. 10 ECTS- Punkte)	Betriebsw Informatil Linguistik Französisc Mathema Medien- u Politikwiss Philosoph Soziologie Volkswirts Wirtschaf Versuchspersoner Praxismodul I: Allg	(Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Romanistik: ch, Romanistik: Italienisch oder Romanistik: Spanisch), tik, und Kommunikationswissenschaft, senschaft, ie,
	Bachelorarbeit (12	2 ECTS-Punkte)

bb) Unterpunkt 1.2 "Studieninhalte in Studienvariante II" wird wie folgt geändert:

aaa) Die Tabelle nach der Überschrift "Studieninhalte in Studienvariante II" wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

Bereich	Modul						
	A: Einführung in die wissenschaftlichen, ethischen und rechtlichen Grundlagen der Psychologie (8 ECTS-Punkte)						
Empirisch-wissen- schaftliche Metho-	B: Statistik (12 EC	TS-Punkte)					
den, psychologi- sche Diagnostik	C: Empirisch-wisso	enschaftliches Arbeiten (14 ECTS-Punkte)					
und Berufsrecht und -ethik (48	D: Grundlagen de	r psychologischen Diagnostik (8 ECTS-Punkte)					
ECTS-Punkte)	E: Diagnostische \	/erfahren (6 ECTS-Punkte)					
	F: Allgemeine Psy	chologie I (8 ECTS-Punkte)					
Kognitive, neuro-	G: Allgemeine Psy	chologie II (8 ECTS-Punkte)					
nale und biologi- sche Grundlagen	H: Biopsychologie	und Neuropsychologie (5 ECTS-Punkte)					
des Verhaltens und Erlebens und	I: Entwicklungspsychologie (5 ECTS-Punkte)						
Grundlagen intra- und interpersonel-	J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie (5 ECTS-Punkte)						
ler Prozesse (48 ECTS-Punkte)	K: Sozialpsychologie (8 ECTS-Punkte)						
	V: Vertiefung psychologischer Grundlagen (9 ECTS-Punkte)						
	L: Überblick über in verschiedenen	die Anwendung psychologischer Grundlagen und Methoden Inhaltsbereichen (16 ECTS-Punkte)					
	. Tarihan kasa mula	WAHL DER STUDIENVARIANTE					
	Vertiefungs- modul I (8 ECTS- Punkte)	 Zu wählen ist ein Modul aus folgendem Angebot: M: Arbeits- und Organisationspsychologie (8 ECTS-Punkte) oder O: Konsumentenpsychologie (8 ECTS-Punkte) oder P: Pädagogische Psychologie (8 ECTS-Punkte). Es darf keine psychologische Anwendung gewählt werden, die auch in den Vertiefungsmodulen II gewählt wird. 					
Psychologische Anwendungen (48 ECTS-Punkte)	Vertiefungs- module II (24	R: Klinische Psychologie und Psychotherapie (12 ECTS-Punkte) Zu wählen ist ein Modul aus folgendem Angebot: Q: Arbeits- und Organisationspsychologie (12 ECTS-Punkte) oder S: Konsumentenpsychologie (12 ECTS-Punkte) oder					
	ECTS-Punkte)	 S: Konsumentenpsychologie (12 ECTS-Punkte) oder T: Pädagogische Psychologie (12 ECTS-Punkte). Es darf keine psychologische Anwendung gewählt werden, die auch in Vertiefungsmodul I gewählt wird. 					

Erweiterungs-	U: Medizinische Grundlagen der Psychotherapie
modul (10 ECTS-	
Punkte)	
	Versuchspersonenstunden (1 ECTS-Punkt)
	Praxismodul I: Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO (5 ECTS-
	Punkte)
	Praxismodul II: berufsqualifizierende Tätigkeit I nach § 15 PsychThApprO (8
	ECTS-Punkte)
	Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte)

- bbb) Die der Angabe "Die in Anlage 1 der PsychThApprO sowie in §§ 13 bis 15 PsychThApprO genannten Inhalte werden in folgenden Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen vermittelt:" nachfolgende Tabelle wird wie folgt geändert:
 - (1) In Zeile zu den Inhalten "Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" wird in der Spalte "Modul" die Angabe "F (Lehrveranstaltung F2), G, H, I, J und K" durch die Angabe "F (Lehrveranstaltung F2), G, H, I, J, K und V" ersetzt.
 - (2) In der Zeile zu den Inhalten "Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO" wird in der Spalte "Modul" die Angabe "Praxismodul" durch die Angabe "Praxismodul I: Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO" ersetzt.
 - (3) In der Zeile zu den Inhalten "Berufsqualifizierende Tätigkeit I Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach § 15 PsychThApprO" wird in der Spalte "Modul" die Angabe "Praxismodul" durch die Angabe "Praxismodul II: berufsqualifizierende Tätigkeit I nach § 15 PsychThApprO" ersetzt.
- b) Nummer 2 "Struktur" wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterpunkt 2.1 "Struktur in Studienvariante I" wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Überschrift des Buchstaben a) wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
 - "a) Module aus dem Bereich der empirisch-wissenschaftlichen Methoden, psychologischen Diagnostik und Berufsrecht und -ethik (48 ECTS-Punkte)"
 - bbb) Die Tabelle des Moduls C "Modul C Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten" wird wie folgt neu gefasst:

Р	Modul C: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten									
	FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs- format	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte		
	3.	C1: Planung, Durchführung, Auswertung und Präsentation empirischer Untersuchungen	VL					(4)*		
	3.	C2: Computergestützte Datenanalyse	S					(4)*		

3.			Klausur oder	120	PL	J	8
			elektronische	Min.			
			Aufsichtsarbeit				
			(über C1 und		0		
			C2)				
4.	C3: Experimentalpsychologisches	S .	Bericht	3.000-	PL	J	6
	Praktikum			5.000			
				Wörter			
							14

^{*}Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

- ccc) Die Überschrift des Buchstaben b) wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
 - "b) Module aus dem Bereich kognitive, neuronale und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens und Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse (48 ECTS-Punkte)"
- ddd) Die Tabellen der Module F "Modul F: Allgemeine Psychologie I" und G "Modul G: Allgemeine Psychologie II" sowie H "Modul H: Biopsychologie und Neuropsychologie" werden wie folgt neu gefasst:

Р	Мо	dul F: Allgemeine Psychologie I		[5] 0.6(187),10-7				
	FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs- format	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte
	2.	F1: Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung	VL					(4)*
	2.	F2: Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache	VL .					(4)*
	2.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über F1 und	180 Min.	PL	J	8
				F2)				-8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

P	Modul G: Allgemeine Psychologie II											
	FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs- format	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte				
	1.	G1: Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion	VL					(4)*				
	1.	G2: Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis	VL					(4)*				

	1.		Klausur oder elektronische Aufsichtsarbei t (über G1 und G2)	180 Min.	PL	J	8
_							8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

Р	Modul H: Biopsychologie und Neuropsychologie										
	FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs- format	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte			
	1.	H: Biopsychologie und Neuropsychologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	J .	5			
								5			

- eee) Die Angaben des Buchstaben c) "c) Module aus dem Bereich Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse (22 ECTS-Punkte)" werden gestrichen.
- fff) Die Tabellen der Module I "Modul I: Entwicklungspsychologie" und J "Modul J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie" sowie K "Modul K: Sozialpsychologie" werden wie folgt neu gefasst:

Р	Мо	dul I: Entwicklungspsychologie						
	FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs- format	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte
	4.	I: Entwicklungspsychologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	J	5
								5

Р		dul J: Differentielle Psychologie und P						
	FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs-	Dauer/	PL/SL	GS	ECTS-
				format	Umfang			Punkte
	2.	J: Differentielle Psychologie und	VL ·	Klausur oder	90 Min.	PL	J	5
		Persönlichkeitspsychologie		elektronische				
				Aufsichtsarbeit				
	-							5

Р	IVIO	dul K: Sozialpsychologie				ini naka ma		
	FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs- format	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte
	2.	K1: Sozialpsychologie I	VL					(4)*
	2.	K2: Sozialpsychologie II	VL					(4)*
	2.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über K1 und K2)	180 Min.	PL	J	8
				,				8

^{*}Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

ggg) Nach der Tabelle zum Modul K wird die Tabelle zum Modul V "Modul V: Vertiefung psychologischer Grundlagen" angefügt:

FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs- format	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte
2.	V1: Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie II und Biologischen Psychologie und Neuropsychologie	S	Referat o. Hausarbeit	max. 10 S. (Aus- formu- lierung) o. 5-30 S.	SL	N	3
3.	V2: Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie I und Entwicklungspsychologie	S	Referat o. Hausarbeit	max. 10 S. (Aus- formu- lierung) o. 5-30 S.	SL	N	3
3.	V3: Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie und Persönlichkeitspsychologie	S	Referat o. Hausarbeit	max. 10 S. (Aus- formu- lierung) o. 5-30 S.	SL	N	3

- hhh) Durch die Streichung der Angaben des Buchstaben c) werden die Gliederungseinheiten in Form der Buchstaben d) g) zu den Buchstaben c) f).
- iii) In der Gliederungseinheit f) "<u>Ein Nebenfachmodul (mind. 10 ECTS-Punkte)</u>" wird die Tabelle "Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik: Bereich "Wirtschaftspädagogik (B.Sc. Wirtschaftspädagogik)" wie folgt neu gefasst:

FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs-	Dauer/	PL/SL	G	ECTS-
			format	Umfang		S	Punkt e
6.	Bildungsmanagement in Aus- und Weiterbildung	VL (in kl. Ü)	Klausur oder elektro- nische Aufsichts-	60 Min.	PL	J	4
6.	Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung I	VL (in kl. Ü)	arbeit Klausur oder elektro- nische Aufsichts- arbeit	60 Min.	PL	J	4
6.	Digital unterstützte Lernkulturen	VL (in kl. Ü)	Projekt- arbeit	10 S.	PL	J	4

- jjj) Die Gliederungseinheit h) wird zu Gliederungseinheit g) und wird wie folgt geändert:
 - (1) In der Überschrift der Gliederungseinheit g) wird die Zahl "28" durch "26" ersetzt.
 - (2) Die Tabelle zu den Versuchspersonenstunden wird wie folgt neu gefasst:

FS	Prüfung ohne zugehörige	Prüfungsformat	Dauer/	PL/SL	GS	ECTS-
	Lehrveranstaltung		Umfang			Punkte
1.	30 Stunden Teilnahme an empirischen Studien	Versuchspersonen- stunden	30 Stunden	SL	N	1

(3) Nach der Tabelle zum "Modul Versuchspersonenstunden" wird die folgende Tabelle eingefügt:

FS	Prüfung ohne zugehörige	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte
4.	Lehrveranstaltung Praktikumsbericht	Praktikumsbericht	2-6 S.	SL	N	5

(4) Die Tabelle zum "Praxismodul" wird wie folgt neu gefasst:

P	Prax	xismodul II: Allgemeines Berufsprakt	ikum II				
	FS	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte
	6.	Praktikumsbericht	Praktikumsbericht	2-6 S.	SL	N	8
							8

(5) Die Tabelle zum "Modul Bachelorarbeit" wird wie folgt neu gefasst:

5./ 6.	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung Bachelorarbeit	Prüfungsformat Bachelorarbeit	Dauer/ Umfang 12 Wochen	PL/SL	GS J	ECTS- Punkte 12
						12

- bb) Unterpunkt 2.2 "Struktur in Studienvariante II" wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Überschrift des Buchstaben a) wird durch folgende Überschrift ersetzt:
 - "a) Module aus dem Bereich der empirisch-wissenschaftlichen Methoden, psychologischen Diagnostik und Berufsrecht und -ethik (48 ECTS-Punkte)"
 - bbb) Die Tabelle des Moduls C "Modul C Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten" wird wie folgt neu gefasst:

FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs- format	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte
3.	C1: Planung, Durchführung, Auswertung und Präsentation empirischer Untersuchungen	VL					(4)*
3.	C2: Computergestützte Datenanalyse	S					(4)*
3.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über C1 und C2)	120 Min.	PL	J	8
4.	C3: Experimentalpsychologisches Praktikum	S	Bericht	3.000- 5.000 Wörter	PL	J	6

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

- ccc) Die Überschrift des Buchstaben b) wird durch folgende Überschrift ersetzt:
 - "b) Module aus dem Bereich kognitive, neuronale und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens und Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse (48 ECTS-Punkte)"
- ddd) Die Tabellen der Module F "Modul F: Allgemeine Psychologie I" und G "Modul G: Allgemeine Psychologie II" sowie H "Modul H: Biopsychologie und Neuropsychologie" werden wie folgt neu gefasst:

Р	Мо	dul F: Allgemeine Psychologie I						
•	FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs- format	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte
	2.	F1: Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung	VL					(4)*
	2.	F2: Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache	VL					(4)*
	2.			Klausur oder elektronische	180 Min.	PL	J	8

8			Aufsichtsarbei t (über F1 und F2)		
					8

^{*}Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

Р	Мо	dul G: Allgemeine Psychologie II						
	FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs- format	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte
	1.	G1: Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion	VL					(4)*
	1.	G2: Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis	VL					(4)*
	1.)		Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	180 Min.	PL	J	8
				(über G1 und G2)				8

^{*}Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

	. Par little gar succe	da i e di					
FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs-	Dauer/	PL/SL	GS	ECTS-
			format	Umfang			Punkte
1	H: Biopsychologie und	VL	Klausur oder	90 Min.	PL	J	5
	Neuropsychologie		elektronische				
	Treat opsychiologic		Aufsichtsarbeit				
 							5

- eee) Die Angaben des Buchstaben c) "c) Module I bis K aus dem Bereich Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse (22 ECTS-Punkte)" werden gestrichen.
- fff) Die Tabellen der Module I "Modul I: Entwicklungspsychologie" und J "Modul J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie" sowie K "Modul K: Sozialpsychologie" werden wie folgt neu gefasst:

Р	Мо	dul I: Entwicklungspsychologie						
	FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs- format	Dauer/ Umfang	PL/SL	. GS	ECTS- Punkte
	4.	l: Entwicklungspsychologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL .	J.	5
								5

P	Мо	dul J: Differentielle Psychologie und Po	ersönli	chkeitspsychologi	e			
	FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs- format	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte
	2.	J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit	90 Min.	PL	J	5
		U		•				5

P	Мо	dul K: Sozialpsychologie						
	FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs- format	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte
	2.	K1: Sozialpsychologie I	VL		·			(4)*
	2.	K2: Sozialpsychologie II	VL					(4)*
	2.			Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (über K1 und K2)	180 Min.	PL	J	8
								8

^{*}Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

ggg) Nach der Tabelle zum Modul K wird die Tabelle zum Modul V "Modul V: Vertiefung psychologischer Grundlagen" angefügt:

P	Modul V: Vertiefung psychologischer Grundlagen												
	FS	Lehrveranstaltung	Тур	Prüfungs- format	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte					
	2.	V1: Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie II und	S	Referat o. Hausarbeit	max. 10 S. (Aus- formu-	SL	N	3					

	Biologischen Psychologie und Neuropsychologie			lierung) o. 5-30 S.			
3.	V2: Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie I und Entwicklungspsychologie	S	Referat o. Hausarbeit	max. 10 S. (Ausformulierung) o. 5-30 S.	SL	N	3
3.	V3: Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie und Persönlichkeitspsychologie	S	Referat o. Hausarbeit	max. 10 S. (Ausformulierung) o. 5-30 S.	SL	N	3
							9

- hhh) Durch die Streichung der Angaben des Buchstaben c) werden die Gliederungseinheiten in Form der Buchstaben d) h) zu den Buchstaben c) g).
- iii) Die Gliederungseinheit g) wird wie folgt geändert:
 - (1) In der Überschrift der Gliederungseinheit g) wird die Zahl "28" durch "26" ersetzt.
 - (2) Die Tabelle zu den Versuchspersonenstunden wird wie folgt neu gefasst:

FS	Prüfung ohne zugehörige	Prüfungsformat	Dauer/	PL/SL	GS	ECTS-
	Lehrveranstaltung		Umfang			Punkte
1.	30 Stunden Teilnahme an	Versuchspersonen-	30	SL	N	1
-	empirischen Studien	stunden	Stunden			
						1

(3) Nach der Tabelle zum "Modul Versuchspersonenstunden" wird die folgende Tabelle eingefügt:

P _.	Pra	xismodul I: Orientierungspraktikum n	ach § 14 PsychThApp	rO			
	FS	Prüfung ohne zugehörige	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte
		Lehrveranstaltung	Praktikumsbericht		SL	N	5
	4.	Praktikumsbericht	Praktikumsbench	2-0 3.	JL		3
							5

(4) Die Tabelle zum "Praxismodul" wird wie folgt neu gefasst:

Р	Prax	kismodul II: berufsqualifizierende T	Tätigkeit I nach § 15 Psyc	hThApprO			
	FS	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS- Punkte
	6.	Praktikumsbericht	Praktikumsbericht	2-6 S.	SL	N	8
							8

(5) Die Tabelle zum "Modul Bachelorarbeit" wird wie folgt neu gefasst:

Lehrveranstaltung L 5./ Bachelorarbeit Bachelorarbeit 1	Dauer/ Umfang 12	PL/SL PL		ECTS- Punkte
5./ Bachelorarbeit Bachelorarbeit 1	12	DI		4.0
		PL	J	12
6.	Nochen			

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (BekR Nr. 05/2021, S. 4 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/2026 im ersten Fachsemester oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

74. Mai 2025

Prof. Dr. Thomas Fetzer

Rektor

Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

vom 14. Mai 2025

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 7. Mai 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 26. Mai 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2021, S. 36 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

74. Mai 2025

Artikel 1 Änderung der Praktikumsordnung

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Im polyvalenten Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim sind die Studierenden gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2021, S. 4 ff.), in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Prüfungsordnung oder PO) gemäß § 3 Absätze 1 bis 3 in Studienvariante I und Studienvariante II verpflichtet, jeweils ein Praxismodul I und jeweils ein Praxismodul II zu absolvieren. In Studienvariante I sind das Praxismodul I: Allgemeines Berufspraktikum I sowie das Praxismodul II: Allgemeines Berufspraktikum II zu absolvieren, in Studienvariante II das Praxismodul I: Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO sowie das Praxismodul II: berufsqualifizierende Tätigkeit I nach § 15 PsychThApprO."
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung die Struktur, die Einsatzbereiche, die Inhalte sowie die Prüfungsverfahren der vorgenannten Praxismodule."

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
 - "§ 2 Ziele der Praxismodule"
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Mit der Durchführung der jeweiligen Praxismodule in den beiden Studienvarianten soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden."

- bb) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
- "3. Damit verbunden sollen die Praktika den Studierenden helfen, Aufschluss darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt."
- 3. In § 3 Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

"Die im Rahmen der jeweiligen Praxismodule in den beiden Studienvarianten zu erbringenden praktischen Leistungen sind fachpraktische Tätigkeiten auf Grundlage eines Vertrages zwischen der oder dem Studierenden und einer Einrichtung der Praxis (Praktikumsträger). Die Art der Beschäftigung muss den Zielen der Praktika in der jeweiligen Studienvariante gemäß § 2 entsprechen."

- 4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - "§ 4 Struktur, Umfang und Dauer der Praxismodule
 - (1) In beiden Studienvarianten sind gemäß § 3 Absatz 1 PO die jeweiligen Praxismodule I und II verpflichtend. Das Praxismodul I hat in beiden Studienvarianten einen Umfang von 5 ECTS-Punkten. Das Praxismodul II hat in beiden Studienvarianten einen Umfang von 8 ECTS-Punkten. Bei der Erfüllung der Praxismodule ist die jeweilige Studienvariante zu beachten.
 - (2) In Studienvariante I sind im Rahmen der Praxismodule I und II die nachfolgenden praktischen Leistungen verpflichtend zu erbringen:
 - 1. Im Praxismodul I das Allgemeine Berufspraktikum I im Umfang von 5 ECTS-Punkten. Es hat eine Dauer von 150 Arbeitsstunden.
 - 2. Im Praxismodul II das Allgemeine Berufspraktikum II im Umfang von 8 ECTS-Punkten. Es hat eine Dauer von 240 Arbeitsstunden und kann in zwei Teilpraktika bei unterschiedlichen Praktikumsträgern unterteilt werden; dabei darf die kürzeste zu absolvierende Praktikumszeit 60 Arbeitsstunden betragen.
 - (3) In Studienvariante II sind im Rahmen der Praxismodule I und II die nachfolgenden praktischen Leistungen verpflichtend zu erbringen:
 - 1. Im Praxismodul I das Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO im Umfang von 5 ECTS-Punkten. Das Orientierungspraktikum wird gemäß den Regelungen zum Orientierungspraktikum in § 14 PsychThApprO absolviert. Es hat eine Dauer von 150 Arbeitsstunden und ist zeitlich vor dem Praxismodul II: berufsqualifizierende Tätigkeit I nach § 15 PsychThApprO zu absolvieren.
 - 2. Im Praxismodul II die berufsqualifizierende Tätigkeit I nach § 15 PsychThApprO im Umfang von 8 ECTS-Punkten. Die berufsqualifizierende Tätigkeit I wird gemäß den Regelungen für die Berufsqualifizierende Tätigkeit I Einstieg in die Praxis der Psychotherapie in § 15 der PsychThApprO absolviert. Sie hat eine Dauer von 240 Arbeitsstunden und darf von den Studierenden erst nach dem Erwerb von 60 ECTS-Punkten begonnen werden.
 - (4) Die im Rahmen der jeweiligen Praxismodule in den beiden Studienvarianten zu erbringenden praktischen Leistungen können im Block oder studienbegleitend absolviert werden. Empfohlen wird eine Durchführung im Block während der vorlesungsfreien Zeit. Die praktischen Leistungen der Praxismodule I und II in der jeweiligen Studienvariante können zeitlich aufeinanderfolgend bei einem Praktikumsträger absolviert werden."

- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "des Praxismoduls" durch die Angabe "der Praxismodule I und II" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "Markt- und Werbepsychologie" durch die Angabe "Konsumentenpsychologie" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe "des Praxismoduls" durch die Angabe "der Praxismodule I und II" und die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 1" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

"Für das Orientierungspraktikum kommen zudem Einrichtungen in Betracht, in denen Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie tätig sind."

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.
- 6. § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "2. die Entgegennahme der Praktikumsberichte, der Eigenständigkeitserklärungen und der Praktikumsbescheinigungen,"
- 7. § 7 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- 8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:
 - "§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
 - (1) Die jeweiligen Praxismodule in den beiden Studienvarianten sind Teil des Studiums und sind innerhalb der maximalen Studienzeit zu absolvieren.
 - (2) Für die Anerkennung und Anrechnung für die Kompetenzen der Praxismodule gelten die Regelungen des § 12 PO; § 3 Absatz 6 Satz 3 PO bleibt unberührt. Anträge auf Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen für Kompetenzen in einem Praxismodul sind beim Praktikumsbüro einzureichen, um den Anforderungen gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 PO zu entsprechen.
 - (3) Für die Entscheidung über eine Anrechnung von praktischen Leistungen, die vor Aufnahme des Studiums absolviert werden, sind zudem zu berücksichtigen:
 - 1. In Studienvariante I können vor Aufnahme des Studiums absolvierte Praktika angerechnet werden, soweit sie den in dieser Praktikumsordnung geregelten Anforderungen, insbesondere gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 und § 5 Absatz 1 entsprechen.
 - 2. In Studienvariante II gilt darüber hinaus, dass diese
 - a. als Orientierungspraktikum im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 angerechnet werden, vorausgesetzt sie entsprechen den in § 14 Absatz 1 bis 3 PsychThApprO genannten Anforderungen;

b. nicht als berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie angerechnet werden, außer eine andere Hochschule hat ein solches Praktikum bereits als berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie angerechnet. Gemäß § 15 Absatz 7 PsychThApprO darf die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie erst begonnen werden, wenn die jeweiligen Studierenden mindestens 60 ECTS-Punkte im Studium erworben haben. Für die Berechnung der ECTS-Punkte sind die Regelungen der Universität Mannheim zugrunde zu legen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Als Vorleistung für die jeweilige Prüfung in den vier Praxismodulen gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 PO sind der Berufsvorbereitung dienende praktische Leistungen je in Form eines Praktikums zu erbringen."
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "ihres Praktikums" durch die Angabe "ihrer Praktika" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe "entsprechen," durch die Angabe "entsprechen." ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die jeweilige Prüfung in den Praxismodulen I und II in den beiden Studienvarianten besteht aus einer schriftlichen Leistung in Form eines Praktikumsberichts."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Praktikumsbericht stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht über das jeweils zugehörige Praktikum der Vorleistung im Umfang von 750 bis 2.250 Wörtern (ca. 2 bis 6 Seiten DIN A4) dar."

bb) Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

"Von Studierenden der Studienvariante I ist im Praktikumsbericht festzuhalten, ob das Praktikum als Allgemeines Berufspraktikum I oder II durchgeführt wurde sowie welche Tätigkeitsmerkmale nach § 5 Absatz 1 ausgeübt wurden. Von Studierenden der Studienvariante II ist festzuhalten, ob das Praktikum als Orientierungspraktikum oder als berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie durchgeführt wurde sowie welche der ausgeübten Tätigkeiten den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstaben a und b genannten Zielen dienten."

- d) In Absatz 3 wird die Angabe "Berichts" durch die Angabe "Praktikumsberichts" ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Praktikumsbericht ist nebst Eigenständigkeitserklärung im Anschluss an das Praktikum in schriftlicher Form im Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften abzugeben. Soweit eine freiwillige

Einwilligung des Studierenden und des Praktikumsträgers vorliegt, kann eine Bereitstellung des Praktikumsberichts auf einer geschützten Internetseite der Universität Mannheim erfolgen. Dem Praktikumsbericht ist die Bescheinigung des Praktikumsträgers über das abgeleistete Praktikum sowie der Antrag auf Anrechnung eines Praktikums beizufügen."

11. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung in den Praxismodulen

Mit dem Eingang der in § 10 Absatz 5 genannten Unterlagen im Praktikumsbüro meldet sich die oder der Studierende verbindlich zur jeweiligen Prüfung eines Praxismoduls an. Bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen des absolvierten Praktikums erfolgt die Zulassung zur Prüfung und der eingereichte Praktikumsbericht wird durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet."

12. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

- "§ 12 Bewertung und Wiederholung der Vorleistung und Prüfung im Praxismodul, Leistungsnachweis
- (1) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung trifft die oder der für das betroffene Praxismodul bestellte Prüferin beziehungsweise Prüfer aufgrund des vorgelegten Praktikumsberichts.
- (2) Bei Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein Bescheid durch die Prüferin oder den Prüfer. Wird der Praktikumsbericht mit "nicht bestanden" bewertet, das Praktikum als solches hingegen angerechnet und somit die Vorleistung bestanden, kann die oder der Studierende unter Beachtung der Regelungen über die maximale Studienzeit einen weiteren Prüfungsversuch durch die Abgabe eines neuen Praktikumsbericht gemäß § 10 unternehmen.
- (3) Wird ein Praktikum nicht angerechnet, weil ein Praktikum oder eine Praktikumsstelle nicht den in dieser Praktikumsordnung geregelten Anforderungen und Zielen entspricht, und die Vorleistung in Folge mit nicht bestanden bewertet, hat die oder der Studierende unter Beachtung dieser Regelungen innerhalb der maximalen Studienzeit ein neues Praktikum zu absolvieren und einen entsprechenden Antrag auf Anrechnung eines Praktikums abzugeben.
- (4) Die Prüferin oder der Prüfer erteilt bei Bestehen der Prüfung den zu erwerbenden Leistungsnachweis. Die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen und wird für beide Studienvarianten auf dem Transcript of Records ausgewiesen. Das Praxismodul wird dem Semester zugeordnet, in dem die oder der Studierende sich gemäß § 11 Satz 1 zur Prüfung im Praxismodul angemeldet hat. Im Transcript of Records werden für Studienvariante I die Allgemeinen Berufspraktika I und II sowie für Studienvariante II das Orientierungspraktikum und die berufsqualifizierende Tätigkeit I Einstieg in die Praxis der Psychotherapie separat ausgewiesen."

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf alle Studierenden, die ihr Studium nach den Regeln der Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 26. Mai 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2021, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/26 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

Prof. Dr. Thomas Fetzer

Rektor

Satzung der Universität Mannheim zum Erwerb des außercurricularen Zertifikats "Nachhaltigkeit (Studium Oecologicum)"

vom 14 Mai 2025

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 LHG hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 7. Mai 2025 gemäß 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Das Zertifikat "Nachhaltigkeit (Studium Oecologicum)" (Zertifikat) ist ein außercurriculares Angebot der Universität Mannheim. ²Diese Satzung regelt den Rahmen, den Erwerb sowie die Organisation des Zertifikats.

§ 2 Ziele, Dauer und Teilnahmebedingungen des Zertifikats

- (1) ¹Das Zertifikat soll Studierenden den interdisziplinären Austausch und ein ganzheitliches Nachhaltigkeitsverständnis ermöglichen. ²Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich an der Universität Mannheim eingeschriebene Studierende von grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen.
- (2) ¹Die Dauer, in der sämtliche für den Erwerb des Zertifikats erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht werden sollen, beträgt ein Semester. ²Können Teilnehmende nicht alle für den Erwerb des Zertifikats erforderlichen Leistungen in einem Semester erbringen, können sie ein zweites Semester hierfür in Anspruch nehmen; Voraussetzung dafür ist eine Meldung an die Zertifikatskommission oder eine von dieser bestimmten Stelle, die hierfür Form und Frist vorgeben können.
- (3) ¹Das Nähere zum Zertifikat regeln die Teilnahmebedingungen des Zertifikats, soweit diese Satzung keine abschließenden Regelungen trifft. ²Die Teilnahmebedingungen und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

§ 3 Zertifikatskommission

- (1) ¹Für die Durchführung des Zertifikats wird eine Zertifikatskommission gebildet.
 ²Dieser gehören an:
 - 1. kraft Amtes das für den Bereich Nachhaltigkeit zuständige Rektoratsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die über Erfahrung im Bereich Nachhaltigkeit verfügen sollen.

³Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Rektorat bestellt. ⁴Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁵Scheidet ein Mitglied der Zertifikatskommission vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

- (2) ¹Die Zertifikatskommission ist für alle Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung zuständig, soweit diese keine andere Zuständigkeit vorsieht. ²Insbesondere ist die Zertifikatskommission zuständig für
 - Vorschläge für Änderungen dieser Satzung;
 - 2. den Beschluss über die Teilnahmebedingungen und deren Änderungen; § 2 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt;
 - Weiterentwicklung des Zertifikats, insbesondere die Ergänzung und Bewertung von neuen Bestandteilen sowie die Überarbeitung und Streichung bestehender Bestandteile;
 - 4. die Sicherung der Qualität des Zertifikats, insbesondere die Gewährleistung der Wissenschaftlichkeit der einzelnen Bestandteile,
 - 5. die Entscheidung über die Zulassung der Teilnehmenden,
 - die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb des Zertifikats.
- (3) Auf die Zertifikatskommission finden die Regelungen der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4 Unterstützung durch Dritte

¹Die Universität Mannheim kann sich bei der Durchführung des Zertifikats von Dritten unterstützen lassen und diesen insbesondere die Organisation des Anmeldeverfahrens, die inhaltliche Konzeption und sonstige Organisation der Veranstaltungen und der darin zu erbringenden Leistungen im Namen der Universität übertragen (Verwaltungshelfer). ²Die Universität behält das Letztentscheidungsrecht in allen Angelegenheiten; sie entscheidet stets selbst abschließend über Inhalte, Auswertungsmaßstäbe und Rahmenbedingungen der Veranstaltungen und der Leistungen.

2. Abschnitt: Aufbau des Zertifikats

§ 5 Zusammensetzung und Erwerb des Zertifikats

- (1) ¹Das Zertifikat besteht aus:
 - 1. einer Kick-off-Veranstaltung,
 - 2. fünf Vorträgen,
 - 3. zwei Tagesworkshops,
 - 4. drei Exkursionen oder Netzwerktreffen sowie
 - 5. zwei Kursen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen im Bereich Nachhaltigkeit im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten.

²Die für den Erwerb des Zertifikats verfügbaren Veranstaltungen werden in den Teilnahmebedingungen aufgelistet. ³Die in den Kursen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen zu bestehenden Leistungen werden jeweils spätestens zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. ⁴Die anderen Bestandteile des Zertifikats gelten bei hinreichender Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung als erfolgreich erbracht.

(2) ¹Der Erwerb des Zertifikats setzt das Bestehen aller erforderlichen Leistungen voraus. ²Die Leistungen müssen von den Teilnehmenden in dem Zeitraum bestanden worden sein, in dem sie in einem Studiengang an der Universität Mannheim immatrikuliert sind. ³ECTS-Punkte werden für bestandene Leistungen vergeben.

3. Abschnitt: Organisation

§ 6 Verfahren und Zuständigkeiten

- (1) ¹Die Teilnahme an dem Zertifikat setzt eine Anmeldung voraus. ²Eine Anmeldung ist jeweils zum Herbst-/Wintersemester und zum Frühjahrs-/ Sommersemester möglich. ³Zu jedem Semester stehen insgesamt 40 Plätze zur Verfügung, die an neue Teilnehmende vergeben werden; § 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Bewertung der Leistungen der Teilnehmenden obliegt den für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Lehrpersonen.

§ 7 Ausweisung der Leistungen; Zertifikatsurkunde

- (1) Ein bestandenes Zertifikat wird mit den darin erworbenen ECTS-Punkten als Zusatzleistung auf dem Transcript of Records des Studiengangs ausgewiesen, in dem die Teilnehmenden jeweils eingeschrieben sind.
- (2) ¹Teilnehmende, die alle erforderlichen Leistungen rechtzeitig erbracht haben, erhalten darüber hinaus eine Zertifikatsurkunde. ²Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Zertifikatskommission und dem für die Lehre zuständigen Rektoratsmitglied unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.
- (2) Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 beginnt die Amtszeit der bestellten Mitglieder mit dem Tag ihrer Bestellung und endet mit Ablauf des 31. Juli 2027.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 16 Mai 2025

Prof. Dr. Thomas Fetzer

Rektor



Informationssicherheitsleitlinie

der Universität Mannheim



Foto: Norbert Bach

Version 1.0 vom 02.04.2025 Dokumentenklassifizierung: TLP white – öffentlich

Ansprechperson: Stabsstelle Informationssicherheit E-Mail: infosicherheit@uni-mannheim.de



Dokumentenklassifizierung mit TLP

Dieses Dokument ist mit dem Traffic Light Protocol (TLP) als "TLP white – öffentlich" klassifiziert. Diese Angabe ist auch auf dem Deckblatt zu finden und ist dort nach der u.a. Tabelle farblich hervorgehoben.

TLP ermöglicht den Autorinnen und Autoren eines Dokumentes, die Bedingungen für dessen Weitergabe zu regeln und so die Sicherheit zu erhöhen. Als Empfängerin oder Empfänger dieses Dokumentes müssen Sie die auf dem Deckblatt getroffene Klassifizierung einhalten. Eine genaue Erklärung der Weitergaberegelungen finden Sie in der folgenden Tabelle.

TLP-Klassifizierung	Weitergaberegelung
TLP white – öffentlich	Dieses Dokument enthält keine vertraulichen Informatio- nen und kann von urheberrechtlichen Aspekten abgese- hen ohne Einschränkung weitergegeben und öffentlich zu- gänglich gemacht werden.
TLP green – intern	Dieses Dokument enthält Informationen, die für den dienstlichen Gebrauch notwendig sind. Es darf an Partner der Universität weitergeben, jedoch nicht veröffentlicht werden.
TLP amber – vertraulich ()	Dieses Dokument enthält vertrauliche Informationen und darf daher nur einem begrenzten und zuvor definierten Personenkreis (z.B. UNIT, UB, Lehrstuhl X) weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur möglich, wenn der Dritte das Dokument zur Arbeitserfüllung benötigt und ihm diese TLP-Klassifizierung bekannt ist. Der definierte Personenkreis wird bei der Klassifizierung in Klammer ergänzt.
TLP red — streng vertraulich ()	Dieses Dokument enthält streng vertrauliche Informationen, die nur einem begrenzten und zuvor definierten Personenkreis, meist auch Teilnehmerkreis einer Besprechung, Konferenz oder schriftlichen Korrespondenz (z.B. Rektorat) bereitgestellt werden darf. Eine Weitergabe ist untersagt. Der definierte Personenkreis wird bei der Klassifizierung in Klammer ergänzt.



Inhaltsverzeichnis

1	Präa	ambel	3
2	Geltungsbereich		3
3	Ziel	der Informationssicherheit	4
4	Vor	gehen im Informationssicherheitsprozess	4
5	Einc	ordnung dieser Informationssicherheitsleitlinie	5
	5.1	Informations sicherheits leit linie	5
	5.2	Informationssicherheitsstrategie	5
	5.3	Informationssicherheitsrichtlinien	
6	Roll	en und Verantwortlichkeiten	
	6.1	Allgemeingültige Verantwortlichkeiten	6
	6.2	Chief Information Security Officer	
	6.3	Rektorat	
	6.4	Lenkungsausschuss für Informationssicherheit	8
	6.5	Universitäts-IT	
7	Koo	perationen	8
R	Inkr	rafttreten	8



1 Präambel

Die Universität Mannheim bildet seit Generationen Fachkräfte für Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft aus und zählt zu den besten Forschungseinrichtungen in Europa. Das Gut "Information" spielt dabei für Forschung, Lehre und Verwaltung eine zentrale Rolle. Information umfasst sowohl die Kenntnisse der Beschäftigten als auch papiergebundenes und durch Informationstechnologie (IT) verarbeitetes Wissen.

Durch einen stetig moderner gestalteten Universitätsbetrieb hat sich eine hohe Abhängigkeit von einer funktionierenden und sicheren IT entwickelt. Diese Abhängigkeit wird Tag für Tag durch unterschiedlichste Schwachstellen und Bedrohungen¹ auf die Probe gestellt. Insbesondere versuchen Angreifende, den Universitätsbetrieb durch Cyberangriffe zum Stillstand zu bringen. Informationssicherheit dient dabei der Gewährleistung eines sicheren und störungsarmen Betriebs.

Mit dieser Informationssicherheitsleitlinie bekundet das Rektorat der Universität Mannheim den hohen Stellenwert der Informationssicherheit und des dazugehörigen Informationssicherheitsmanagements für die Universität.

Damit legt diese Leitlinie den Grundstein für das Informationssicherheitsmanagement an der Universität Mannheim.

2 Geltungsbereich

Diese Leitlinie sowie die auf der Leitlinie beruhenden Richtlinien gelten für die gesamte Universität Mannheim. Sie gilt für alle Personen, auch Dritte, die Informationen der Universität verarbeiten bzw. deren informationsverarbeitende Systeme oder Prozesse nutzen.

Für Beschäftigte gilt die Informationssicherheitsleitlinie durch die Veröffentlichung und muss unverzüglich eingehalten werden.

Ab Inkrafttreten der Informationssicherheitsleitlinie sollen Dritte, soweit sie als Auftragnehmer für die Universität Leistungen erbringen, bei neu erfolgenden Ausschreibungen und Auftragserteilungen auf die Vorgaben dieser Informationssicherheitsleitlinie im notwendigen und sinnvollem Umfang verpflichtet werden.

¹ Dies sind zum Beispiel: Physische Bedrohungen, menschliche Fehler, technische Fehler und Ausfälle, Social Engineering, Schadsoftware, unzureichende Sicherheitsrichtlinien oder veraltete Software.



3 Ziel der Informationssicherheit

Die Handlungsfähigkeit der Universität, also den Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb so unterbrechungsfrei wie möglich aufrechtzuerhalten, ist ein zentrales Ziel der Informationssicherheit. Dabei steht im Vordergrund, die drei Schutzziele Vertraulichkeit², Integrität³ und Verfügbarkeit⁴ in einem angemessenen Rahmen sicherzustellen, auch wenn absolute Sicherheit nicht vollständig gewährleistet werden kann.

Eine Verletzung jedes dieser Schutzziele, zum Beispiel in Form einer Offenlegung vertraulicher Informationen, einer Manipulation von Systemen bzw. Informationen oder eines Verlusts von Daten, verursacht eine Störung des regulären Universitätsbetriebs.

4 Vorgehen im Informationssicherheitsprozess

Informationssicherheit ist kein erreichbarer Zustand. Für ihre weitgehende Sicherstellung muss sie im Rahmen eines kontinuierlich ablaufenden Prozesses stetig gepflegt und weiterentwickelt werden. Die Universität Mannheim verfolgt dabei einen risikobasierten Ansatz.

Im Fokus des Prozesses steht die Handlungsfähigkeit der Universität. Von ihr leiten sich die strategischen Ziele der Informationssicherheit ab und werden in der Informationssicherheitsstrategie der Universität Mannheim festgeschrieben. Zu den strategischen Zielen werden risikobasiert Maßnahmen zum Schutz der Universität entwickelt. Sie bilden die Ausgangslage für das weitere Vorgehen.

Diese Maßnahmen werden anschließend so priorisiert, dass unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen ein maximaler Sicherheitsgewinn erzielt werden kann. Priorisierung und Maßnahmen werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf angepasst.

² "Vertraulichkeit ist der Schutz vor unbefugter Preisgabe von Informationen. Vertrauliche Daten und Informationen dürfen ausschließlich Befugten in der zulässigen Weise zugänglich sein" (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, IT-Grundschutz-Kompendium, 2. Edition 2023).

³ "Integrität bezeichnet die Sicherstellung der Korrektheit (Unversehrtheit) von Daten und der korrekten Funktionsweise von Systemen. [...] Der Verlust der Integrität von Informationen kann daher bedeuten, dass diese unerlaubt verändert, Angaben zur verfassenden Person verfälscht oder Zeitangaben zur Erstellung manipuliert wurden" (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, IT-Grundschutz-Kompendium, 2. Edition 2023).

⁴ "Die Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Funktionen eines IT-Systems, IT-Anwendungen oder IT-Netzen oder auch von Informationen ist vorhanden, wenn diese von den Anwendenden stets wie vorgesehen genutzt werden können" (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, IT-Grundschutz-Kompendium, 2. Edition 2023).



5 Einordnung dieser Informationssicherheitsleitlinie

In den folgenden Absätzen werden Informationssicherheitsleitline, Informationssicherheitsstrategie und Informationssicherheitsrichtlinien beschrieben und voneinander abgegrenzt. Dabei befinden sich die Informationssicherheitsleitlinie und die Informationssicherheitsstrategie auf der gleichen Geltungsebene. Die Informationssicherheitsrichtlinien sind der Leitlinie untergeordnet.

5.1 Informationssicherheitsleitlinie

Mit dem Bekenntnis des Rektorats zur Informationssicherheit bildet diese Leitlinie die Grundlage für alle weiteren Strukturen, Abläufe, Maßnahmen und Richtlinien der Informationssicherheit. Dazu beschreibt sie die Akteure der Informationssicherheit und deren Verantwortlichkeiten sowie das gewählte Vorgehen zur Realisierung der Informationssicherheit an der Universität Mannheim.

5.2 Informationssicherheitsstrategie

Eine Konkretisierung des zentralen Informationssicherheitsziels findet in der jeweils aktuell gültigen Informationssicherheitsstrategie der Universität Mannheim statt. Sie definiert die strategischen Ziele der Universität mit Blick auf die Informationssicherheit und dazugehörige Maßnahmen zu deren Realisierung. Damit sichergestellt ist, dass sowohl der aktuelle Stand der Technik als auch aktuelle Risiken und Angriffsszenarien bei der Auswahl umzusetzender Maßnahmen berücksichtigt werden, wird die Informationssicherheitsstrategie grundsätzlich alle vier Jahre überarbeitet.

5.3 Informationssicherheitsrichtlinien

Informationssicherheitsrichtlinien beschreiben konkrete Vorgaben und Handlungsanweisungen zu einem bestimmten Thema und für eine definierte Zielgruppe. Sie sind essenziell, um Maßnahmen über die gesamte Universität hinweg sicherzustellen und somit die Handlungsfähigkeit der Universität zu erhalten.

6 Rollen und Verantwortlichkeiten

Neben allgemeingültigen Verantwortlichkeiten, die jede Person im Geltungsbereich betreffen, gibt es spezielle Rollen mit besonderen Verantwortlichkeiten. Dieses Kapitel beschreibt zunächst die allgemeingültigen Verantwortlichkeiten und im Anschluss die speziellen Rollen.

Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für Informationssicherheit und hat mit dem Lenkungsausschuss für Informationssicherheit ein Gremium geschaffen, das die Informationssicherheit auf strategischer Ebene steuert. Weiterhin gibt es an der Universität Mannheim eine gesonderte Stabsstelle Informationssicherheit mit der*dem Chief Information Security Officer (CISO ⁵) als Leitung. Die

⁵ Chief Information Security Officer, in der Regel verwendetes englisches Akronym für die Informationssicherheitsbeauftragte oder den Informationssicherheitsbeauftragten.

Seite 5



Universitäts-IT trägt mit ihrer Rolle als zentrale IT-Dienstleisterin eine besondere Verantwortung bei der Absicherung der universitären IT, insbesondere der zentralen IT-Infrastruktur.

6.1 Allgemeingültige Verantwortlichkeiten

Der effektive Schutz von Informationen bedarf der Mitwirkung aller. Jede Person, die in den Geltungsbereich dieser Leitlinie fällt, muss im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse nach bestem Wissen für die Berücksichtigung und den Erhalt der Informationssicherheit sowie die Umsetzung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen Sorge tragen. Dies verpflichtet insbesondere auch die Universitäts-IT und alle weiteren Betreiber*innen von IT-Systemen und deren Infrastruktur, technische und organisatorische Maßnahmen zu deren Schutz zu realisieren. Bei Bedarf unterstützt die*der Chief Information Security Officer die technische Realisierung auf organisatorischer Ebene bzw. berät das zuständige Personal. Ergänzend wird, wenn nötig, Kontakt zu Dienstleistern hergestellt oder auf Schulungsmaterial verwiesen.

Damit die Universität den Umsetzungsstand von Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit nachvollziehen und steuern kann, sind Dokumentationen dieser Maßnahmen von den jeweiligen verantwortlichen Personen und Einrichtungen in dafür geeigneter Form zu erstellen und aktuell zu halten.

Bei Schwachstellen⁶ und negativen, sicherheitsrelevanten Ereignissen⁷, die potenziell die Sicherheit der Universität, ihrer Angehörigen, ihrer Systeme oder ihrer Daten, gefährden, ist die frühzeitige Einbindung der*des CISO von hoher Wichtigkeit, um eine adäquate Reaktion zu gewährleisten. Sie sind daher unverzüglich bei der*dem CISO zu melden.

Bei der Konzeption von Projekten und Dauertätigkeiten sind Zeit und Budget für das Thema Informationssicherheit adäquat zu berücksichtigen. Bei Bedarf kann die*der CISO die individuelle Planung unterstützen, um eine ausreichende Beachtung sicherzustellen.

6.2 Chief Information Security Officer

Die*der Chief Information Security Officer (CISO), oft auch Informationssicherheitsbeauftragte*r genannt, leitet die Stabsstelle Informationssicherheit. Sie*Er steuert die Umsetzung der Informationssicherheit an der Universität Mannheim innerhalb des Rahmens, der durch diese Leitlinie, die Strategie für Informationssicherheit und die strategischen Entscheidungen des Lenkungsausschusses für Informationssicherheit vorgegeben wird, und ist beratend tätig.

Um Informationssicherheit nachhaltig an der Universität zu etablieren, werden organisatorische und technische Maßnahmen und Prozesse zur Sicherstellung der Informationssicherheit durch die*den CISO strategisch geplant und überwacht. Die konkrete Planung, Umsetzung und kontinuierliche Verbesserung fällt je nach Maßnahme und Prozess in den Aufgabenbereich der*des CISOs, der UNIT oder weiterer Einrichtungen bzw. Personen.

⁶ Eine Schwäche oder ein Fehler in einer Anwendung, einem IT-System, einer Komponente, einer Netzwerkinfrastruktur oder einem Prozess, die von Angreifenden ausgenutzt werden können.

⁷ Beispiele für zu meldende negative Ereignisse sind: gestohlener Laptop, Computer mit Trojanerbefall, kompromittierte Server, Reaktionen auf Phishing-Mails und generell abgeflossene Daten.

Seite 6



Im Verantwortungsbereich der*des CISO liegen dabei insbesondere die organisatorischen Aspekte der Informationssicherheit. Darunter fallen unter anderem das Steuern des Informationssicherheitsprozesses, Beratungsaufgaben, die Planung und Umsetzung von Awareness- und Schulungsmaßnahmen sowie die Abwicklung von Informationssicherheitsvorfällen.

Außerdem erstellt und aktualisiert die*der CISO die Informationssicherheitsleitlinie und die Informationssicherheitsstrategie, die anschließend dem Rektorat als Entwurf zur Verabschiedung vorgelegt werden. Die Erstellung der universitätsweiten Informationssicherheitsrichtlinien wird durch sie*ihn koordiniert und unterstützt. Die konkrete Erstellung einer Richtlinie findet in Abstimmung mit der*dem CISO durch die jeweiligen verantwortlichen Personen und Einrichtungen statt. Die erstellten Dokumente werden durch die*den CISO in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss für Informationssicherheit dem Rektorat zur Verabschiedung und Freigabe vorgelegt.

Mindestens einmal jährlich berichtet die*der CISO den aktuellen Stand der Informationssicherheit an der Universität direkt an das Rektorat.

Mögliche Interessenskonflikte müssen bei der Auswahl der*des CISO vermieden werden. Insbesondere darf die*der CISO keine weiteren Rollen wahrnehmen, die zu solchen Konflikten führen können. Dies schließt unter anderem die Rolle der*des Chief Information Officer (CIO) sowie der Leitung der Universitäts-IT aus.

Damit die*der CISO ihre*seine Funktion adäquat wahrnehmen kann, muss sie*er unabhängig sein. Das bedeutet, dass Vorgesetzte keinen Einfluss auf Gutachten oder Bewertungen der Informationssicherheit nehmen dürfen. Zur Gewährleistung dieser Unabhängigkeit sind fachliche, disziplinarische und finanzielle Aspekte zu berücksichtigen.

6.3 Rektorat

Das Rektorat trägt die Verantwortung für die Informationssicherheit an der Universität Mannheim. Es stellt sicher, dass Informationssicherheit, entsprechend dieser Leitlinie, an der Universität Mannheim realisiert, erhalten und weiterentwickelt wird.

Das Rektorat empfängt die Berichte der*des CISO. Der darin beschriebene Stand der Informationssicherheit an der Universität Mannheim wird mindestens einmal jährlich durch das Rektorat geprüft, um sicherzustellen, dass es seiner in dieser Leitlinie beschriebenen Verantwortung adäquat nachkommt.

Die Informationssicherheitsleitlinie und die Informationssicherheitsstrategie werden durch das Rektorat verabschiedet und freigegeben. Auch universitätsweite Informationssicherheitsrichtlinien werden durch das Rektorat freigegeben. Die Befugnis zur Freigabe einer Richtlinie kann an andere Stellen oder Rollen delegiert werden.

Das Rektorat ist dafür verantwortlich, dass die Ressourcen für die Umsetzung und den Erhalt der Informationssicherheit verfügbar sind. Der*dem CISO und der Universitäts-IT werden durch das Rektorat, nach Abwägung des gesamten Aufgabenspektrums der Universität, finanzielle und zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt, damit sie regelmäßige Weiterbildungen und Informationsbeschaffungen sowie die Realisierung der in der Informationssicherheitsstrategie der Universität Mannheim beschriebenen Ziele und Maßnahmen im wirtschaftlich sinnvollen Umfang wahrnehmen können.



6.4 Lenkungsausschuss für Informationssicherheit

Aufgabe des Lenkungsausschusses ist es, die Maßnahmen der Informationssicherheitsstrategie sowie neue, bisher nicht in der Strategie berücksichtigte Maßnahmen zu priorisieren, deren Status zu prüfen und, wenn nötig, Entscheidungsvorschläge für das Rektorat zu erarbeiten. Die Ausarbeitung der einzelnen Vorlagen für das Rektorat obliegt den für die jeweilige Maßnahme verantwortlichen Einrichtungen bzw. Personen.

Die Mitglieder des Lenkungsausschusses für Informationssicherheit sind kraft Amts:

- CISO (Geschäftsführung),
- Kanzler*in,
- für Informationssicherheit zuständiges Prorektorat,
- CIO.
- Leitung der Universitäts-IT begleitet von der zuständigen Person für operative IT-Sicherheit.

6.5 Universitäts-IT

Die Universitäts-IT ist verantwortlich für die zentrale IT-Infrastruktur der Universität. Ihre Aufgabe ist es, die nötigen technischen Strukturen und Abläufe zum Schutz der Informationssicherheit zu schaffen und die dazu nötigen technischen Maßnahmen umzusetzen. Dazu steht die Universitäts-IT in engem Kontakt mit der*dem CISO.

7 Kooperationen

Da alle Hochschulen im Land bei der Etablierung der Informationssicherheit vor ähnlichen Herausforderungen stehen, soll durch die*den CISO ein regelmäßiger Austausch mit den relevanten Akteuren auf Landesebene stattfinden. So können, trotz lokaler Unterschiede der Hochschulen, Synergien genutzt werden. Dies soll durch bwInfoSec, den Kooperationsverbund für Informationssicherheit der Universitäten und Hochschulen in Baden-Württemberg, zusätzlich unterstützt werden. Die*der CISO soll im Rahmen des Kooperationsverbundes an der gezielten Zusammenarbeit zwischen den CISOs und den lokalen Beschäftigten für Informationssicherheit teilnehmen und gemeinsam passende Lösungen erarbeiten. Auch über den Kooperationsverbund und die Landesgrenzen hinaus soll die*der CISO sich kontinuierlich mit anderen Hochschulen und Universitäten austauschen.

8 Inkrafttreten

Für Beschäftigte gilt die Informationssicherheitsleitlinie ab dem Tag nach der Bekanntmachung. Sie ist von ihnen unverzüglich und somit so schnell, wie subjektiv zumutbar, einzuhalten.

Clat Selgoa-Zaler